

Verzicht Festlegung Gewässerraum Sagenbach im Bereich der Bauzone Par- zelle Nr. 1133



Gemeinde Alpnach

Planungs- und Begleitbericht, gemäss Art. 47 RPV

13. Mai 2025

Öffentliche Auflage
vom 28. Mai – 27. Juni 2025

Impressum

Auftrag	Festlegung Gewässerraum Verzicht Sagenbach im Bereich der Bauzonen
Auftraggeberin	Gemeinde Alpnach Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Insliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Naymi Christoffel, MSc in Raumplanung 041 469 44 70, naymi.christoffel@planteam.ch
	Patrick Klein, BSc in Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung 041 469 44 26, patrick.klein@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	alp_Verzicht Gewässerraum_Planungsbericht_250513_Stand für öffentliche Auflage
Auftragsnummer	615.255
Version	1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1 Anlass	4
1.2 Sagenbach	4
1.3 Vollanschluss	5
1.4 Bauvorhaben Parzelle Nr. 1133	6
2. Grundlagen	7
2.1 Gesetzliche Grundlagen	7
2.2 Planungsgrundlagen	7
3. Festlegung Gewässerraum	10
3.1 Verfahren	10
3.2 Kriterien und Bemessung	11
3.3 Ausnahmefälle	11
3.4 Gewässerraumausscheidung Parzelle Nr. 1133	12
3.4.1 Prüfung Verzichtfall	12
3.4.2 Prüfung überwiegender Interessen	13
3.4.3 Beurteilung Verzicht Gewässerraumausscheidung	16
4. Verfahren	17
4.1 Kantonale Vorprüfung	17
4.2 Öffentliche Mitwirkung	17
4.3 Öffentliche Auflage	17

1. Ausgangslage

1.1 Anlass

Aufgrund eines anstehenden Baubewilligungsverfahrens auf der Parzelle Nr. 1133 ist für den Sagenbach das Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraumes zu durchlaufen. Für dieses Fliessgewässer besteht keine kantonale Planungszone. Da der Sagenbach untergründig verläuft, soll auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

Vorliegender Bericht dokumentiert die Situation des Sagenbachs in Bezug auf die gesetzlichen sowie planungsrechtlichen Grundlagen und zeigt in einer Interessenabwägung den begründeten Verzicht der Gewässerausscheidung auf.

1.2 Sagenbach

Der Sagenbach führt von der «Grosse Schliere» bei Schoried über Alpnach Dorf bis in die Sarneraa. Er wird ab Höhe Laublichenstrasse aufgrund der baulichen Gegebenheiten in Alpnach Dorf und dem Militärflugplatz eingedolt geführt. So auch im Bereich der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach.



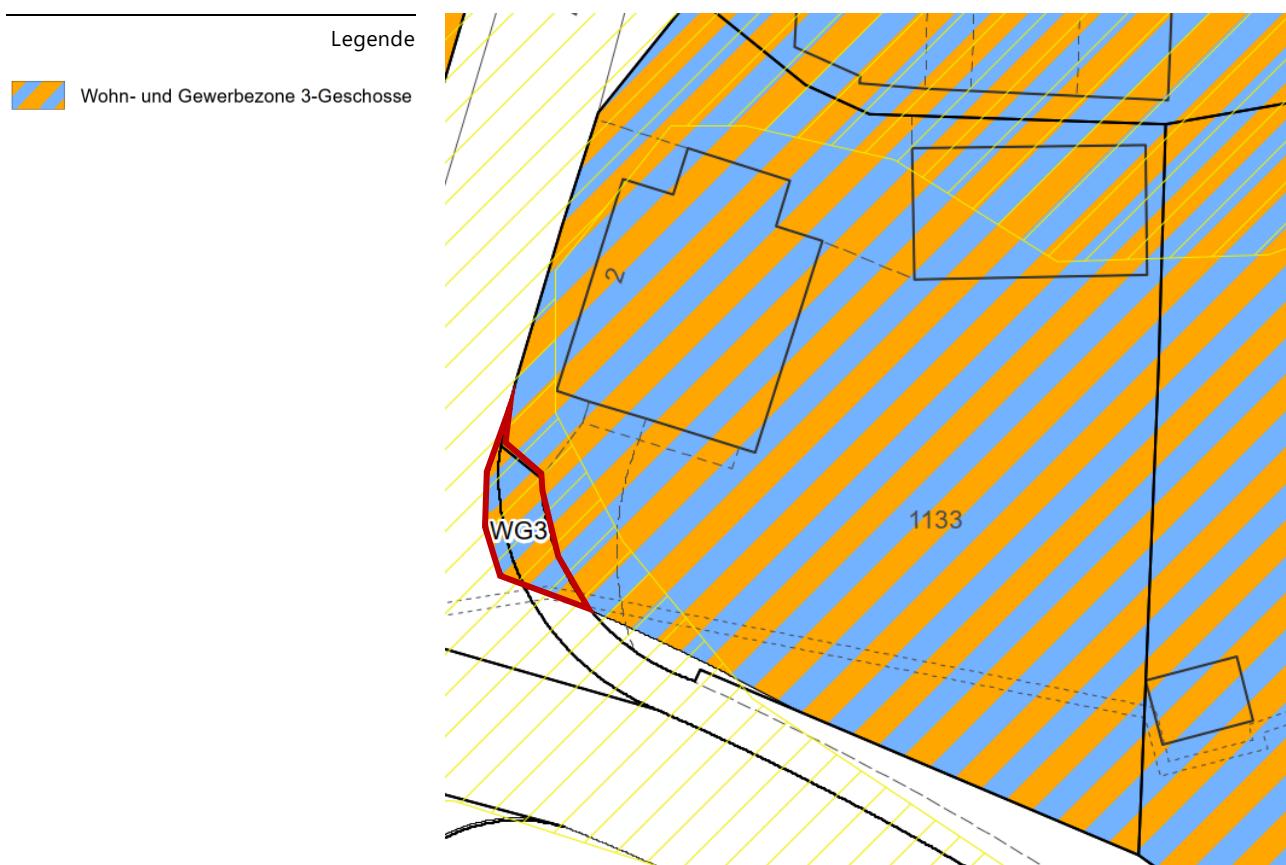
Abbildung 1: Sagenbach im Bereich Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach | Quelle: GIS Daten AG

1.3 Vollanschluss

In Zusammenhang mit dem Ausbau des heutigen N08-Halbanschlusses Alpnach Süd zu einem Vollanschluss wird die Hofmättelistrasse ausgebaut sowie ein Kreisel beim Knoten Industriestrasse/Hofmättelistrasse realisiert.

Im Rahmen des Projektes Verkehrssicherheitsmassnahmen (VSM) und Instandstellung Hofmättelistrasse (Strassenplanverfahren) sieht der Kanton Obwalden die Erstellung einer neuen Knotenlösung (Parzellen Nrn. 351, 1133, 1245, 1640, 1726, 1782 GB Alpnach) vor. Die heute bestehende Kreuzung wird zu einem Knoten mit verbesserten Sichtbeziehungen und gesteigerter Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden umgestaltet.

Um die Knotenlösung realisieren zu können, erfolgt eine Anpassung des Zonenplans im Bereich der betroffenen Parzellen. Das Trottoir angrenzend an die Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach soll angepasst werden, wodurch sich ein Teilbereich neu in der Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse befinden würde.



1.4 Bauvorhaben Parzelle Nr. 1133

Die Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 1133 beabsichtigt, an der Hinterdorfstrasse 2 in Alpnach ein modernes Mehrfamilienhaus zu realisieren, das hochwertigen Wohnraum für mehrere Parteien bietet. Ziel ist es, ein nachhaltiges und ästhetisch ansprechendes Bauprojekt umzusetzen, das sich harmonisch in die bestehende Umgebung einfügt. Das Bauvorhaben sieht ein modernes Wohngebäude mit drei Vollgeschossen, einem Dachgeschoss und einem Untergeschoss vor. Das Projekt umfasst verschiedene Wohneinheiten (4½-Zimmerwohnungen). Zu den Besonderheiten gehören grosszügige Balkone und Wintergärten. Das Gebäude wird durch die Burch und Partner Architektur AG geplant und umfasst eine nachhaltige Gestaltung in Bezug auf Materialien und Energieeffizienz. Die Umgebungsgestaltung sieht neben der Einhaltung baulicher Vorschriften auch Parkplätze vor, darunter gedeckte Stellplätze für Fahrzeuge sowie eine gewisse Anzahl an Fahrradabstellplätzen. Der Abstand des Bauvorhabens zum eingedolten Gewässer beträgt 4.00 Meter. Eine potentielle Ausscheidung des Gewässerraums wird vom Bauvorhaben tangiert. Das Bauvorhaben ist auf das Projekt Verkehrssicherheitsmassnahmen (VSM) und Instandstellung Hofmättelistrasse (Strassenplanverfahren) abzustimmen (vgl. Kapitel 1.3).

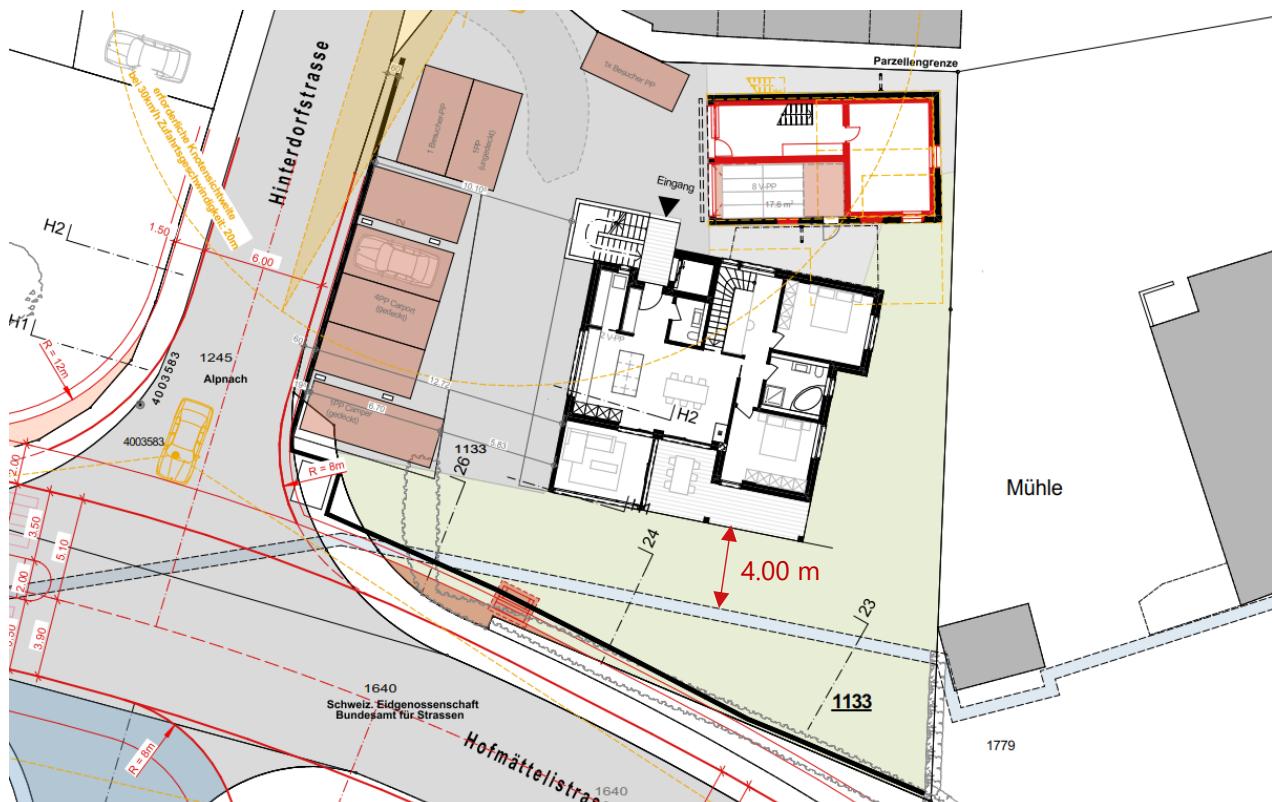


Abbildung 3: Situationsplan vom 31.10.2024 Bauvorhaben Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach (Abstand Sagenbach, rot ergänzt) | Quelle: Burch und Partner Architektur AG

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) - Art. 36a
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) - Art. 41a/c
- Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR, GDB 783.114)
- Baugesetz (BauG, GDB 710.1) bzw. die Verordnung zum Baugesetz (BauV, GDB 710.11): Gewässerabstand von 4 m ab Böschungsoberkante (Art. 40 BauG)

2.2 Planungsgrundlagen

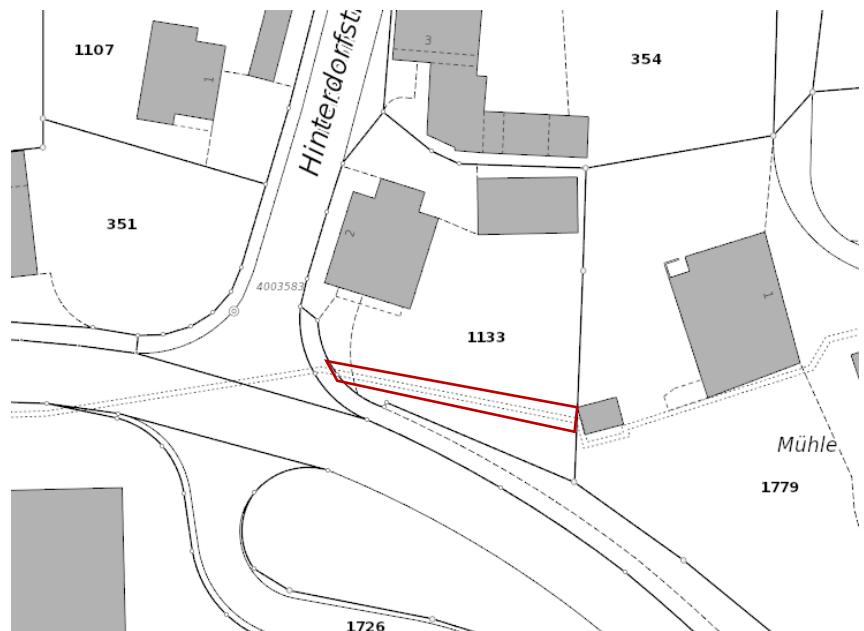


Abbildung 4: Auszug Grundbuchplan, Sagenbach (rot) | Quelle: GIS Daten AG

Der eingedolte Sagenbach ist auf der Karte der ökomorphologischen Klassierung Kanton Obwalden nicht erfasst.

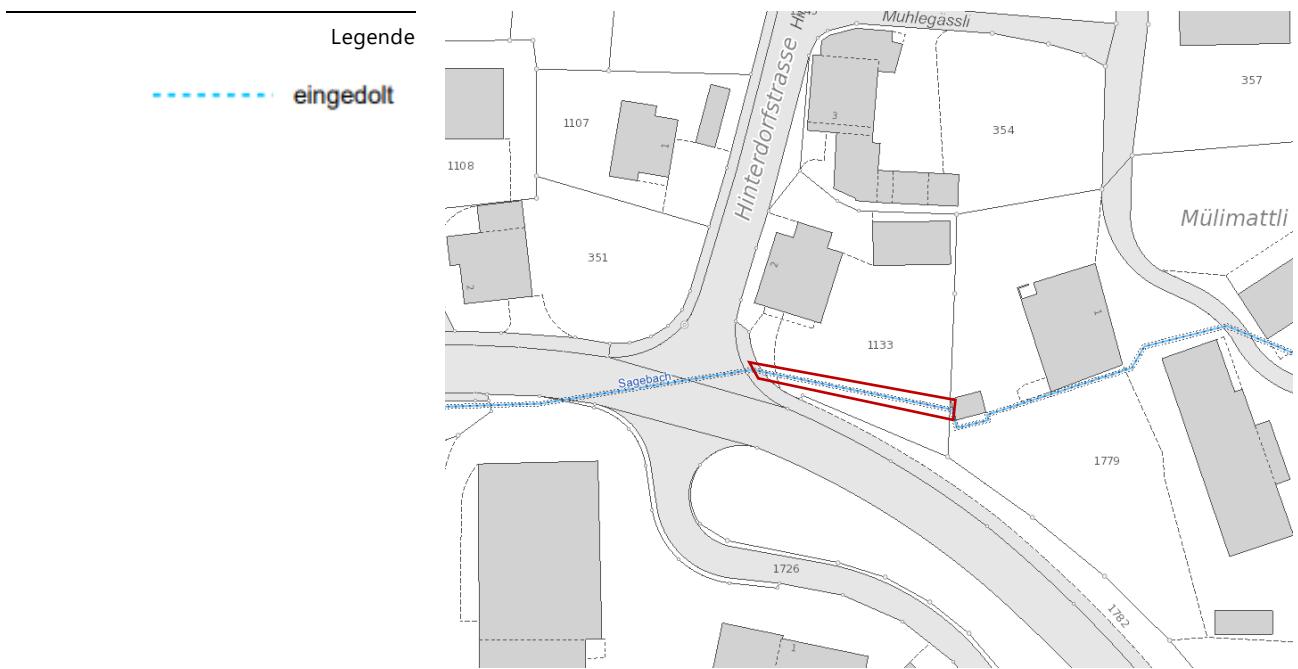


Abbildung 5: Auszug Karte Fließgewässer Gewässernetz, Sagenbach (rot) | Quelle: GIS Daten AG

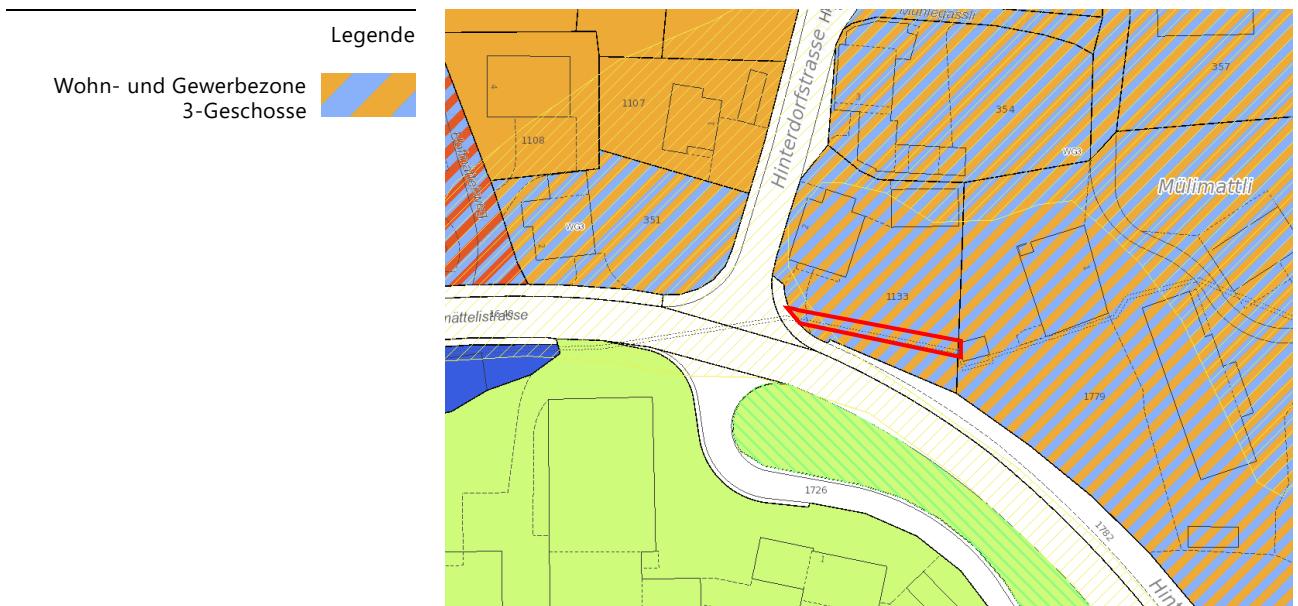


Abbildung 6: Auszug rechtsgültiger Zonenplan, Sagenbach (rot) | Quelle: GIS Daten AG

Legende	
Gefahrenstufe erheblich	
Gefahrenstufe mittel	
Gefahrenstufe gering	
Restgefährdung	

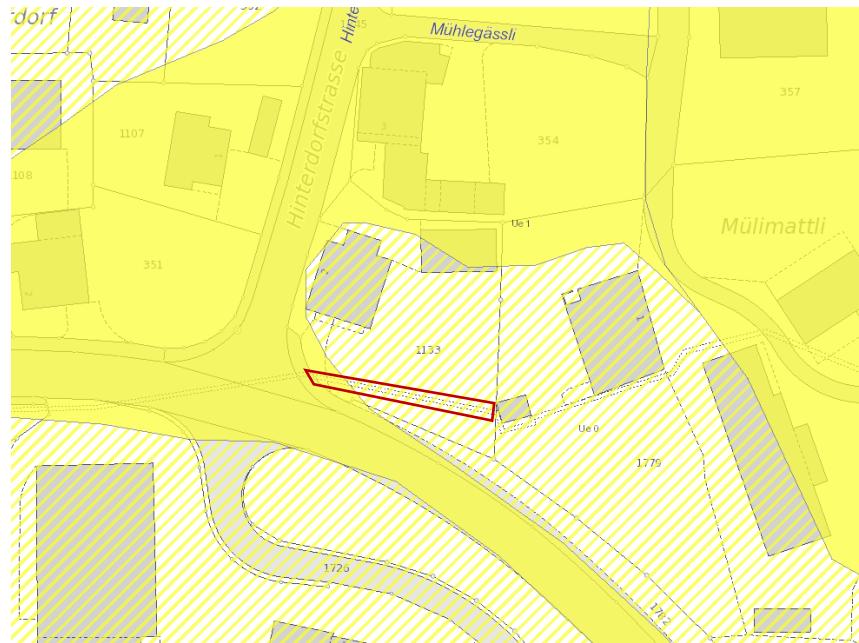


Abbildung 7: Auszug Gefahrenkarte Hochwasser, Sagenbach (rot) | Quelle: GIS Daten AG



Abbildung 8: Auszug Landeskarte farbig, Sagenbach (rot) | Quelle: ©swisstopo

3. Festlegung Gewässerraum

3.1 Verfahren

Ausführungsbestimmungen	Die Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR, GDB 783.114) regeln das Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume im Kanton Obwalden. Nach Art. 1 Abs. 1 AB GWR ist der Gewässerraum mit grundeigentümerverbindlichen Plänen und dazugehörigen Bestimmungen (Gewässerraumpläne) im Sinne der kantonalen Ausführungsbestimmungen festzulegen.
Betroffene Gewässer	In die Ausscheidung werden gemäss Art. 1 Abs. 3 AB GWR in der Regel jene Gewässer einbezogen, welche auf der Landeskarte 1:25'000 vermerkt sind. In der Praxis wird auf das kantonale Gewässernetz abgestützt. Bei überwiegenden öffentlichen Interessen (z.B. Hochwasserschutz) kann der Regierungsrat für weitere Gewässer Gewässerraumpläne erlassen.
Verfahrensleitung	In Bauzonen leiten nach Art. 2 Abs. 1 AB GWR die Einwohnergemeinden das Verfahren zum Erlass der Gewässerraumpläne in die Wege, erarbeiten die Planentwürfe und hören die betroffenen Kreise an. Ebenfalls führen sie das Planauflageverfahren durch. Nach Art. 2 Abs. 2 AB GWR werden sie dabei durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beraten.
Vorprüfungspflicht	Die Entwürfe der Gewässerraumpläne sind nach Art. 3 Abs. 1 AB GWR zusammen mit dem Nachweis der Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne von der Einwohnergemeinde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung vorzulegen und dürfen erst mit seinem Einverständnis öffentlich aufgelegt werden.
Behandlung Einsprachen	Gemäss Art. 3 Abs. 2 AB GWR leitet die Einwohnergemeinde nach Ablauf der Auflagefrist die aufgelegten Gewässerraumpläne zusammen mit den allfälligen Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement weiter, welches allfällige Einsprachen behandelt.
Erlass durch Regierungsrat	Die Gewässerraumpläne werden gemäss Art. 7 Abs. 2 AB GWR vom Regierungsrat erlassen. Er ordnet die Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne an und behandelt gleichzeitig allfällige Beschwerden. Der Erlassbeschluss des Regierungsrats wird im Amtsblatt publiziert.

3.2 Kriterien und Bemessung

Digitale Grundlagen

Die Bestimmung der Breite der Gewässerräume erfolgt nach Art. 41a GSchV. Die Bäche werden dazu in einheitliche Abschnitte eingeteilt. Als digitale Grundlagen werden die Amtliche Vermessung (Grundbuch Alpnach) sowie die ökomorphologische Kartierung des Kantons Obwalden verwendet.

Sohlenbreite

Falls nicht bereits eine natürliche Gerinnesohle vorhanden oder aus einer natürlichen Vergleichsstrecke ableitbar ist, wird die bestehende Sohlenbreite pro Abschnitt mit dem Faktor der Breitenvariabilität multipliziert. Daraus ergibt sich eine Abschätzung zur natürlichen Sohlenbreite. Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV beträgt die Gewässerraumbreite bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohle kleiner als 2.0 m mindestens 11.0 m. In Art. 41a GSchV sind darüber hinaus Gründe für eine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgeführt.

Der Faktor der Breitenvariabilität beträgt 1 für Gerinne, in welchen der Bach gemäss ökomorphologischer Kartierung die Freiheit hat, sich in der Breite zu bewegen. Zum Abschnitt des Sagenbachs auf der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach wird in der ökomorphologischen Kartierung keine Aussage zur Klassierung getroffen. Da die natürliche Gerinnesohle kleiner als 2.0 m ist, beträgt die Gewässerraumbreite in diesem Abschnitt 11.0 m.

3.3 Ausnahmefälle

Ausnahme Erhöhung Mindestbreite Gewässerraum

Gemäss Art. 41 a Abs. 3 bis 5 der GSchV muss in begründeten Ausnahmefällen von obigen Kriterien wie folgt abgewichen werden:

- Hochwasserschutz: Die Breite des Gewässerraums muss bis zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erhöht werden.
- Revitalisierung: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes erhöht werden.
- Natur- und Landschaftsschutz: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung der Schutzziele von Biotopen, Moorlandschaften, Vogelreservaten, etc. sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden.
- Gewässernutzung: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung des für eine Gewässernutzung erforderlichen Raumes erhöht werden.

Ausnahme Verkleinerung Gewässerraumbreite

In folgenden Ausnahmefällen kann die Gewässerraumbreite angepasst bzw. verkleinert werden (Art. 41a Abs. 4 GSchV):

- Dicht überbaute Gebiete: Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den

baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Ausnahme Verzicht Gewässerraum

In folgenden Ausnahmefällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV):

- Im Wald oder in Gebieten ohne Zuordnung im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung in Berg- oder Talgebieten;
- bei eingedolten Gewässern;
- bei künstlich angelegten Gewässern;
- bei sehr kleinen Gewässern.

3.4 Gewässerraumausscheidung Parzelle Nr. 1133

Die Kantone können in bestimmten Fällen (vgl. Kap. 3.3) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Damit soll der Aufwand für die Festlegung des Gewässerraums begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind.

Vorgehen Ausnahmefall Verzicht

Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums muss immer im Einzelfall erfolgen und verlangt eine umfassende Interessenabwägung. Für den Verzicht werden folgende drei Schritte abgehandelt:

- Überprüfung, ob ein Verzichtsfall vorliegt;
- Überprüfung und Abwägung, ob überwiegende Interessen entgegenstehen
- Entscheid über den Verzicht.

3.4.1 Prüfung Verzichtfall

Unter Vorbehalt von überwiegenden entgegenstehenden Interessen können die Kantone auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichten (vgl. Arbeitshilfe GWR, Modul 2, Ziff. 2.6.2 S. 16). Beim Fehlen von konkreten Projekten ist bei eingedolten Abschnitten oft nicht klar, wo der Gewässerlauf bei einer allfälligen zukünftigen Ausdolung zu liegen kommen könnte. Es steht Kantonen und Gemeinden jedoch frei, zur Sicherstellung des Zugangs für den Unterhalt der Dole oder für spätere Ausdolungen angepasste Abstandsvorschriften zu erlassen.

Der Sagenbach ist auf der gesamten Länge innerhalb der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach eingedolt.

Folglich kann gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. a und b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

3.4.2 Prüfung überwiegender Interessen

Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern entgegenstehen (vgl. Arbeitshilfe GWR, Modul 2, Ziff. 2.6.2 S. 16), sind insbesondere Interessen:

- des Hochwasserschutzes;
- zum Schutz vor Überbauungen und Verbauungen mit im Gewässerraum unzulässigen Anlagen;
- zur Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten, sowie;
- zur Sicherstellung von genügend Raum für eine allfällige spätere Ausdolung.

Hochwasserschutz

Die Interessen des Hochwasserschutzes und der Sicherheit der Bevölkerung stehen allenfalls in Konflikt mit dem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums, insbesondere wenn potenzielle Hochwasserrisiken und Schutzvorkehrungen berücksichtigt werden müssen. Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums kann das Hochwasserschutzinteresse gefährden. Die Möglichkeit, den Gewässerraum bei Bedarf zu erweitern, ist entscheidend, um Hochwasserereignisse abzufangen und die Sicherheit der Bevölkerung und der Sachwerte zu gewährleisten.

Ereignisse Gefährdung Hochwasser

Gemäss Ereigniskataster des Web-GIS Obwalden sind keine Ereignisse durch Hochwasser in Bezug auf den Sagenbach vorhanden.

Gefahrenkarte

Die Gefahrenkarte Hochwasser (vgl. Kapitel 2.2) bezeichnet einen Grossteil der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach als Restgefährdung. Eine geringe Gefährdung besteht in einem kleinen Bereich entlang der Hinterdorf- und Hofmättelisstrasse.

Oberflächenabfluss

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundesamt für Umwelt (BAFU) kennzeichnet diejenigen Gebiete, die bei seltenen bis sehr seltenen Ereignissen potenziell von hohen Hangwassermengen betroffen sind.



Abbildung 9: Ausschnitt Gefährdungskarte Oberflächenabfluss, Sagenbach (rot) | Quelle: BAFU, ©swisstopo

Fazit

Die Hochwasserrisiko auf der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach ist gering oder wird als Restgefährdung ausgewiesen. Das Interesse Hochwasserschutz ist somit als gering zu gewichten.

Schutz vor Überbauungen und Verbauungen

Ein ausreichend breiter Gewässerraum ist notwendig, um Überbauungen und Verbauungen in Hochwassergebieten zu verhindern. Ein Verzicht auf die Festlegung könnte zukünftige Entwicklungen fördern, die das Hochwasserrisiko erhöhen.

Der Sagenbach verläuft eingedolt unter unbebautes Terrain. Das geplante Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach hat gemäss Kapitel 1.4 einen Abstand von 4.00 Meter zum eingedolten Gewässer.

Fazit

Es besteht kein Interesse zum Schutz vor Überbauungen, weil das Bauvorhaben das Hochwasserrisiko nicht erhöht.

Gewährleistung Zugang Unterhaltsarbeiten

Der Gewässerraum ist auch wichtig, um den Zugang für Unterhaltsarbeiten an Gewässern sicherzustellen. Ein Verzicht könnte den Unterhalt des Sagenbachs erschweren.

Der Zugang zum eingedolten Sagenbach wird im Bereich des Trottoirs entlang der Hofmättelistrasse sichergestellt.



Abbildung 10: Trottoir im Bereich der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach mit Zugang zum eingedolten Gewässer | Quelle: Google Maps

Fazit

Der Zugang zu dem eingedolten Gewässer für Unterhaltsarbeiten ist gegeben.

Sicherung Raum für zukünftige Ausdolung

Ein ausreichend breiter Gewässerraum ermöglicht es, Platz für eine mögliche spätere Ausdolung des Gewässers zu reservieren. Ein Verzicht auf die Festlegung könnte diese Option einschränken.

Der Sagenbach verläuft eingedolt. Die Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer wird derzeit bis Ende 2026 überarbeitet und dabei die Linieneinführung des Gewässers über die Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach berücksichtigen. Aufgrund der Lage des Sagenbaches und der Bebauung rund um Parzelle 1133 ist die potenziell freizulegende Strecke kurz und räumlich stark begrenzt. Eine Revitalisierung allein um ihrer selbst willen ist daher an dieser Stelle wenig sinnvoll. Sollte dennoch eine Ausdolung erfolgen, dürfte dies andere Gründe, wie zum Beispiel eine Beschädigung der Eindolung haben. Der zusätzliche Nutzen eines Gewässerraumes gegenüber dem nach Baurecht einzuhaltenden Gewässerabstand ist daher vernachlässigbar.

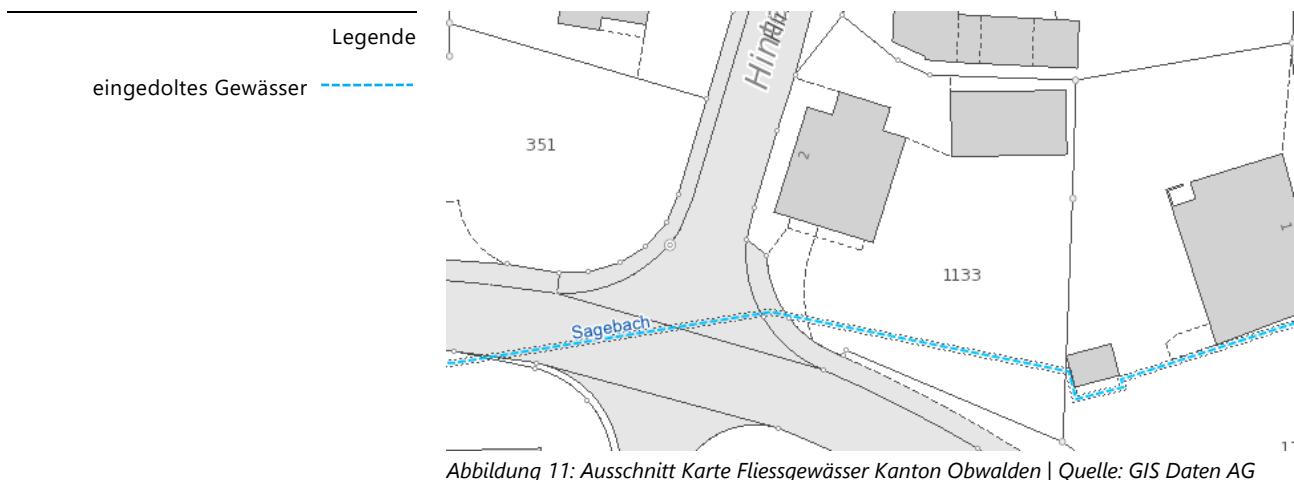


Abbildung 11: Ausschnitt Karte Fließgewässer Kanton Obwalden | Quelle: GIS Daten AG

Fazit

Die Sicherung des Raumes für eine mögliche spätere Ausdolung des Gewässers bietet in diesem Fall keinen Mehrwert, da eine Ausdolung in diesem Abschnitt des Sagenbachs nicht in Betracht gezogen wird.

3.4.3 Beurteilung Verzicht Gewässerraumausscheidung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die bestehenden Schutzmassnahmen und Interessen angemessen berücksichtigt sind, keine überwiegenden Interessen entgegenstehen bzw. die Festlegung eines Gewässerraums keinen erkennbaren Mehrwert für den Hochwasserschutz oder andere Interessen bietet. Ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung ermöglicht die Realisierung des Bauvorhabens (vgl. Kapitel 1.4) auf der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach.

In Anbetracht der dokumentierten Interessen und den ermittelten Fazits lässt sich festhalten, dass in diesem Ausnahmefall das Interesse am Verzicht der Festlegung des Gewässerraums für den eingedolten Sagenbach im Bereich der Parzelle Nr. 1133 GB Alpnach überwiegt.

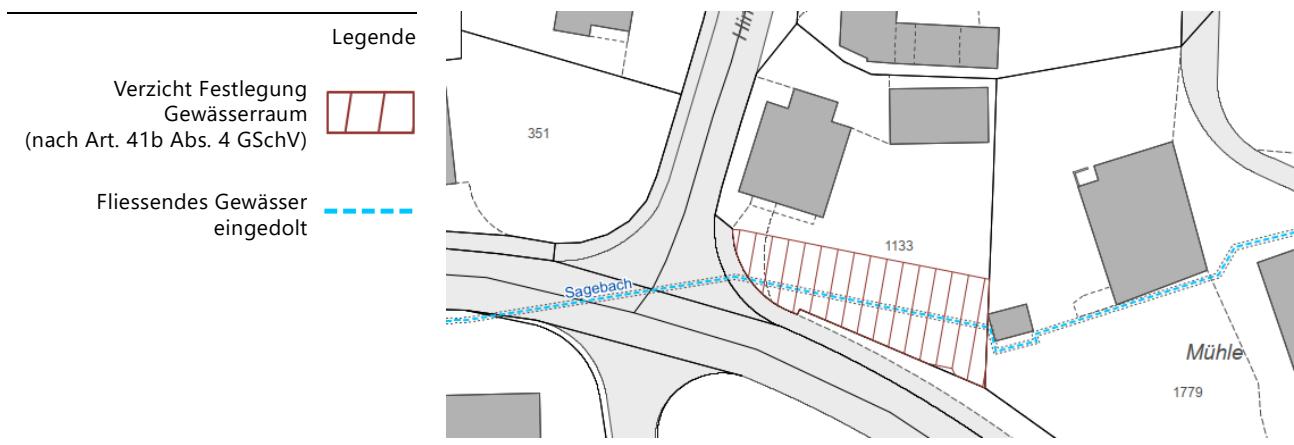


Abbildung 12: Ausschnitt Fließgewässerkarte mit Verzicht Gewässerraum | Quelle: GIS Daten AG

4. Verfahren

4.1 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen wurden am 2. November 2024 dem Kanton Obwalden zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfungsergebnisse der kantonalen Fachstellen wurden am 11. Februar 2025 der Gemeinde Alpnach schriftlich mitgeteilt. Dem Verzicht der Festlegung auf den Gewässerraum im Bereich der Bauzonen wird ohne Anträge der betroffenen Fachstellen zugestimmt.

4.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 13. März 2025 bis 13. April 2025 statt. In dieser Zeit gingen keine Mitwirkungsschreiben ein.

4.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 28. Mai 2025 bis 27. Juni 2025 statt. In dieser Zeit sind **xy** Einsprachen eingegangen.

Die Gewässerraumpläne werden gemäss Art. 7 Abs. 2 AB GWR vom Regierungsrat erlassen.